

COVID-19- PRÄVENTIONSKONZEPT

FÜR DEN

KULTURTANZBETRIEB SOWIE FÜR SPORTSTÄTTEN NACH BGBL II NR. 441/2021,
VOM 08.11.2021

Präambel:

Die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 sind jederzeit einzuhalten.

Das Betreten einer Trainingsstätte ist nicht gestattet, wenn eine Person Symptome einer COVID-19-Infektion, Grippe- oder Erkältungskrankheit aufweist bzw. die entsprechenden Krankheiten/Symptome im Haushalt oder im nahen persönlichen Umfeld der Person aufgetreten sind! Die Teilnahme am Trainingsbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr.

Was passiert, wenn Verbote missachtet werden?

Bei Missachtung der Verhaltens- oder Unterlassungspflichten drohen Verwaltungsstrafen bis zu 3.600€ (für Besucher*innen) oder 30.000€ (für Veranstalter*innen bzw. Inhaber*innen von Betriebsstätten, die unzulässig betreten werden). Darüber hinaus ist eine Schadenersatzpflicht nicht ausgeschlossen, wenn sich eine Person bei der Teilnahme ansteckt.

Unter Einhaltung der aktuell gültigen COVID-19-Lockerungsverordnung der Bundesregierung, die mit 1. Juli 2020 (Aktualisierung 22.10.20; 17.09.21; 08.11.21) in Kraft getreten ist, können alle Sportarten wieder ohne Einhaltung eines Mindestabstands ausgeübt werden. Für Sportarten, bei denen es bei sportartspezifischer Ausübung zu Körperkontakt kommt, hat der Verein oder Betreiber der Sportstätte ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen.

Wir als Kulturverein Swingout Innsbruck sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir einerseits alle Beteiligten mit diesem Präventionskonzept über die Maßnahmen informieren und unsere Mitglieder zur Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen in der Praxis verpflichten, andererseits vor allem auf die Eigenverantwortung der Funktionär*innen, Mitglieder, Trainer*innen und Tänzer*innen setzen!

Deshalb gilt, dass Tänzer*innen, Trainer*innen sowie Betreuer*innen, die sich krank fühlen, weder an Trainingseinheiten noch an Vereinsveranstaltungen teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

Jegliche Teilnahme am Trainings- und Tanzbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen im Verein und in der Sportstätte an oberster Stelle.

COVID-19 Präventionskonzept	Erstellt durch	Version	Status
13.11.2021	Christoph Schwaiger	4.0	Freigegeben

Empfehlungen für die Schutzmaßnahmen bei Kursen und beim freien Training, die bei der Vereinssitzung am 27.09.2020 (Aktualisiert am 22.10.20; 17.09.21; 13.11.21) beschlossen wurden:

Insbesondere folgende branchenspezifische Schutzmaßnahmen werden zusätzlich zu den Abstandsregeln umgesetzt, um das Risiko einer Infektion im Probenbetrieb bzw. im Zuge von künstlerischen Darbietungen zu minimieren:

Als Maske im Sinne der aktuellen Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Klasse **FFP2** ohne Ausatemventil.

Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne der aktuellen Verordnung gilt die **2G-Regelung** und Kontrollen bei den Teilnehmer*innen. **Ein PCR-Test ist für den Eintritt nicht mehr ausreichend.**

- Für den Nachweis der erfolgten COVID-19-Impfung mit einem zugelassenen Impfstoff gilt folgendes:
 - Erstimpfung nach mindestens 21 Tagen
 - Zweitimpfung nicht länger als 360 Tage
 - Einmalige Impfung nach nachweislich positiver COVID-19 Erkrankung
- ein Genesungsnachweis (oder Absonderungsbescheid) über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit COVID-19
- Bei erst Impfung und ein gültiger PCR-Test einer registrierten Teststelle (nicht älter als 72 Stunden) bis 06.12.2021.
- Ein zusätzlicher Antigen-Test oder PCR-Test vor Veranstaltungen wird vom Verein gerne empfohlen für Trainer*innen und Teilnehmer*innen.

Weitere Maßnahmen:

- Teilnehmer*innen sind angehalten die Anzahl der Tanzpartner*innen möglichst gering zu halten (z.B. maximal 5 Tanzpartner*innen)!
- Von der bereits bekannten Form der Partner*innenrotationen in Kursen wird derzeit Abstand genommen: die verpflichtende Rotation im Kurs wird aufgehoben.
- Die Teilnehmer*innen können durch diese Rahmenbedingungen während des Tanzens auf eine FFP2-Maske verzichten.

COVID-19 Präventionskonzept	Erstellt durch	Version	Status
13.11.2021	Christoph Schwaiger	4.0	Freigegeben

Empfehlung für die Trainer*innen:

- Eine COVID-19 Schutzimpfung für Trainer*innen ist verpflichtend. Erstens als Infektionsprophylaxe, da mehrere Kurse mit vielen Teilnehmer*innen aus verschiedenen Haushalten veranstaltet werden.
Zweitens, da es als Trainer*in öfter zu Körperkontakt mit Teilnehmer*innen kommt.
Drittens als Vorbildwirkung.
- Gruppen sind so klein wie möglich zu halten. Gruppen sollen nicht vermischt werden und Kontakt ist zu reduzieren, auch in Umkleide-, Sanitär- und Pausenräumen.
- Maximale Gruppengröße derzeit sind 20 Teilnehmer*innen, wenn die Gruppe größer ist Kontaktaufnahme mit COVID-19 Beauftragten.
- Reduzierte Tanzpartner*innenrotation, innerhalb von durch die Trainer*innen bestimmten Gruppen. Zum Beispiel können 10 Tanzpaare in zwei 3er Gruppen und eine 4er Gruppe unterteilt werden. Zur Nachverfolgung werden diese in der Teilnehmer*innenliste markiert.
- Die Trainer*innen sollten während der Kurse auf die persönliche Distanz und auf eine Reduktion der Tanzpartner*innen achten.
- Beim Ausfall von Trainer*innen ist die Vereinsleitung oder der Präventionsbeauftragte über eine Notfall-Nachbesetzung zu informieren und das Einverständnis dafür einzuholen.
- Das freie Training ist mit Voranmeldung zu planen, um die maximale Teilnehmer*innenzahl nicht zu überschreiten.
- Beim freien Training muss immer ein Mitglied des Vereinsorganisationsteams anwesend sein, um die Einhaltung der Präventionsmaßnahmen zu gewährleisten.

COVID-19 Präventionskonzept	Erstellt durch	Version	Status
13.11.2021	Christoph Schwaiger	4.0	Freigegeben

Verhaltensregeln

1.) Verhaltensregeln für Tänzer*innen, Betreuer*innen und Trainer*innen

- Beim Betreten und Verlassen der Trainingsräumlichkeiten ist eine **FFP2**-Maske zu tragen.
- Die im Trainingslokal zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel sind beim Betreten und Verlassen der Trainingsstätte zu benutzen. Dies kann durch korrektes, gründliches Waschen der Hände mit Seife ersetzt werden.
- Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen!
- Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Zudem sollte das Nase Putzen auf der Tanzfläche vermieden werden.
- Persönliche Utensilien sollten gekennzeichnet (z.B. Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.
- Die Benutzung von und der Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen/Umkleiden/WC-Anlagen ist so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1m gewahrt werden kann.
- In der Trainingsstätte anwesende Personen – insbesondere trainierende Tänzer*innen – sollten darauf achten, sich nicht selbst ins Gesicht (vor allem auf den Mund, die Augen und die Nase) zu fassen.
- Das Training soll möglichst nur mit den jeweiligen Tanzpartner*innen, mit denen man üblicherweise tanzt, erfolgen. Partner*innenwechsel ist zu reduzieren. Davon ausgenommen sind Trainer*innen, wenn dies zum Lehren notwendig ist.

2.) Vorgaben für die Trainingsinfrastruktur

- Am Eingang und im Trainingsbereich der Sportstätte sollte ausreichend Desinfektionsmittel für die Oberflächen- und Händedesinfektion zur Verfügung gestellt werden. Wenn die Sportstätte eine Waschmöglichkeit bietet, kann die Desinfektion durch das korrekte Händewaschen mit Seife ersetzt werden. Eine entsprechende Anleitung zum korrekten Händewaschen sollte bei den Waschmöglichkeiten ausgehängt werden.
- Die Trainingsstätte soll zumindest einmal pro Stunde für mindestens 15 Minuten belüftet werden.
- In einem Anwesenheitsbuch sollen gemäß der gültigen Verordnung das Kommen und Gehen aller Personen erfasst werden. Diese Daten sind rollierend zu vernichten, sodass jeweils nur die Daten für die vergangenen 28 Tage vorliegen.

3.) Hygiene und Reinigungsplan

- Unvermeidbar mit den Händen zu berührende Gegenstände (Türklinken, Musikanlagen, PCs, etc.) sollten zumindest einmal täglich desinfiziert werden (PCs vor und nach der Benützung).
- WC-Anlagen und Waschräume sind täglich zu desinfizieren.
- Eine Grundreinigung der Trainingsstätte ist mindestens einmal pro Woche sicherzustellen.
- In den etwaig vorhandenen Garderoben ist ebenfalls auf einen Mindestabstand zu achten (z.B. einen Kleiderhaken freilassen).
- Alters- und situationsadäquate Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen, ...) ist sicherzustellen.

COVID-19 Präventionskonzept	Erstellt durch	Version	Status
13.11.2021	Christoph Schwaiger	4.0	Freigegeben

4.) Umgang mit (möglichen) Infektionen mit dem SARS-Cov2-Virus

- Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Trainingsbetrieb gestattet bzw. ist ein ggf. laufender Trainingsbetrieb sofort einzustellen.
- Als Krankheitssymptome sind insbesondere folgende zu erwähnen: jede Form eines Atemwegsinfekts mit oder ohne Fieber (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Angina), Durchfall oder der Verlust/die Veränderung des Geschmacks-/Geruchssinnes.
- Tritt ein Verdachtsfall während des Trainings auf, ist der laufende Trainingsbetrieb sofort einzustellen und alle anwesenden Personen müssen die Trainingsstätte umgehend verlassen. Sie sollen sich in häusliche Quarantäne begeben bis die Verdachtsfälle entweder bestätigt oder aber enthätet ist.
- Ist ein bestätigter Fall aufgetreten, ist anhand des Anwesenheitsbuchs der Kontakt der erkrankten Person zu anderen Teilnehmer*innen innerhalb der letzten 48 Stunden und länger als 15 Minuten ab Auftreten des Falles zu eruieren. Die jeweiligen Personen sind umgehend in Kenntnis zu setzen. Dies obliegt der Vereinsleitung oder dem Präventionsbeauftragten.
- Die Person mit Krankheitssymptomen hat in Abstimmung mit dem Präventionsbeauftragten umgehend die Gesundheitshotline 1450 zu kontaktieren.
- Die Vereinsführung hat umgehend die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und deren Anweisungen strikt zu befolgen.

Häufige Symptome	Seltene Symptome	Schwere Symptome
Fieber	Gliederschmerzen	Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit
Trockener Husten	Halsschmerzen	Schmerzen oder Druckgefühl im Brustbereich
Müdigkeit	Durchfall	Verlust der Sprach- oder Bewegungsfähigkeit
	Bindehautentzündung	
	Kopfschmerzen	
	Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns	

Jede*r am Trainingsbetrieb Beteiligte ist selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!

COVID-19 Präventionskonzept	Erstellt durch	Version	Status
13.11.2021	Christoph Schwaiger	4.0	Freigegeben

Kontaktpersonen bei Unklarheiten, Fragen, Covid-19-Verdachtsfällen oder bestätigten Covid-19 positiven Personen im Kurs oder bei Veranstaltungen		
Obfrau	Iris Prast	0676/6411000
Schriftführer	Lukas Legner	0677/61595848
Kassierin	Stefanie Strigl	0664/2627220
Covid-19 Beauftragte*r	Christoph Schwaiger Vera Huber	0664/9734388

COVID-19 Präventionskonzept	Erstellt durch	Version	Status
13.11.2021	Christoph Schwaiger	4.0	Freigegeben

Nutzung der Sportanlage

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich die Richtlinien der Aushänge gelesen und zur Kenntnis genommen habe. Die erforderlichen Richtlinien und Hygienemaßnahmen der Bundesregierung sowie die vorgegebenen Regeln seitens des Sportstättenbetreibers werden nach bestem Wissen und Gewissen eingehalten.

Datum: _____

Trainingszeit: _____

Trainer*in: _____

Name Tänzer*in	Unterschrift:	Geimpft/Datum	Genesen/Datum	AG/PCR Getestet/Datum/Uhrzeit
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				

COVID-19 Präventionskonzept	Erstellt durch	Version	Status
13.11.2021	Christoph Schwaiger	4.0	Freigegeben

Nutzung der Sportanlage

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich die Richtlinien der Aushänge gelesen und zur Kenntnis genommen habe. Die erforderlichen Richtlinien und Hygienemaßnahmen der Bundesregierung sowie die vorgegebenen Regeln seitens des Sportstättenbetreibers werden nach bestem Wissen und Gewissen eingehalten.

Datum: _____

Trainingszeit: _____

Trainer*in: _____

Name Tänzer*in	Unterschrift:	Geimpft/Datum	Genesen/Datum	AG/PCR Getestet/Datum/Uhrzeit
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				

COVID-19 Präventionskonzept	Erstellt durch	Version	Status
13.11.2021	Christoph Schwaiger	4.0	Freigegeben

Vereinsinterne Veranstaltungen von Swingout Innsbruck

Fällt unter § 12. (1. und 2.)

1. Als Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Begräbnisse, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.
2. Mit 22.10.2020 (Aktualisiert 17.09.21; 13.11.21) sind Zusammenkünfte mit mehr als 25 Teilnehmer*innen nur unter den 2G-Regeln erlaubt und vom Veranstalter zu kontrollieren.
3. Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen sind nur zulässig bei Anzeige bei der örtlichen Bezirksverwaltungsbehörde, die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt eine Woche ab vollständiger Vorlage. Details siehe §12. (2.).
4. Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen benötigen eine Bewilligung und ein Präventionskonzept, die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage Details siehe §12. (3.).

Derzeit vermeiden wir Veranstaltungen über 50 Personen. Das bedeutet, es werden diese Saison nur begrenzt Socials und öffentliche Tanzveranstaltungen angeboten, da für diese ein eigenes Präventionskonzept erstellt werden und dieses bei der Gesundheitsbehörde vorgelegt und geprüft werden muss.

Um vereinsinterne Kleinveranstaltungen unter 50 Personen zu ermöglichen, werden hier die Vorgaben beschrieben:

Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter*innen und, basierend auf einer Risikoanalyse, Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:

1. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme

Interne Vereinsveranstaltungen (wie History Talk, Workshops, usw.) werden ausgeschrieben und sind mit Voranmeldung möglich. Beschränkung der Teilnehmer*innenzahl wird jeweils bekannt gegeben.

- **2G**-Kontrollen bei den Teilnehmer*innen
- Ein zusätzlicher Antigen-Test oder PCR-Test vor Veranstaltungen wird vom Verein gerne empfohlen für Trainer*innen und Teilnehmer*innen
- **FFP2**-Maskenpflicht beim Betreten und Verlassen von Veranstaltungsorten in geschlossenen Räumen
- Keine FFP2-Maskenpflicht auf dem Sitzplatz oder für gemeinsame Besucher*innengruppen.
- Sperrstunde nach den derzeit gültigen Landesverordnungen

COVID-19 Präventionskonzept	Erstellt durch	Version	Status
13.11.2021	Christoph Schwaiger	4.0	Freigegeben

2. Spezifische Hygienevorgaben

Beim Betreten von Veranstaltungsorten in geschlossenen Räumen (INDOOR) ist eine **FFP2**-Maske zu tragen.

- Beim Betreten und Verlassen des Veranstaltungslokals ist eine **FFP2**-Maske zu tragen.
- Die im Veranstaltungslokal zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel sind beim Betreten und Verlassen zu nutzen. Dies kann durch korrektes, gründliches Waschen der Hände mit Seife ersetzt werden.
- Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen!
- Wenn geniest oder gehustet werden muss, sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen.
- Die Oberflächen (wie z.B. Tisch, Sitzplatz, PCs) des Veranstaltungslokals müssen vor und nach jeder Veranstaltung gereinigt werden.

3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

- Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen keine Teilnahme an Vereinsveranstaltungen gestattet bzw. ist eine ggf. laufende Veranstaltung sofort einzustellen.
- Als Krankheitssymptome sind insbesondere folgende zu erwähnen: jede Form eines Atemwegsinfekts mit oder ohne Fieber (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Angina), Durchfall oder der Verlust/die Veränderung des Geschmacks-/Geruchssinnes.
- Tritt ein Verdachtsfall während der Veranstaltung auf, ist der laufende Betrieb sofort einzustellen und alle anwesenden Personen müssen das Veranstaltungslokal umgehend verlassen. Sie sollen sich in häusliche Quarantäne begeben, bis die Verdachtsfälle entweder bestätigt oder aber enthätet ist.
- Ist ein bestätigter Fall aufgetreten, ist anhand des Anwesenheitsbuchs der Kontakt der erkrankten Person zu anderen Teilnehmer*innen innerhalb der letzten 48 Stunden und länger als 15 Minuten ab Auftreten des Falles zu eruieren. Die jeweiligen Personen sind umgehend in Kenntnis zu setzen. Dies obliegt der Vereinsleitung oder dem Präventionsbeauftragten.
- Die Person mit Krankheitssymptomen hat in Abstimmung mit dem Präventionsbeauftragten umgehend die Gesundheitshotline 1450 zu kontaktieren.
- Die Vereinsführung hat umgehend die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und deren Anweisungen strikt zu befolgen

4. Regelungen betreffend der Nutzung sanitärer Einrichtungen

Die Vereinsveranstaltungen werden in Betriebsstätten des Gastgewerbes abgehalten, für die sanitäre Einrichtung ist die Gastgewerbestätte in der Verantwortung.



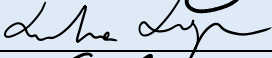
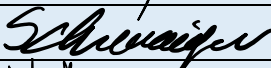

Den Vereinsmitgliedern wird nahegelegt, sich vor und nach der Benutzung von sanitären Anlagen die Hände zu desinfizieren oder gründlich mit Seife zu waschen. Es werden vorwiegend Lokalitäten ausgesucht, die über eine gute sanitäre Einrichtung verfügen.

COVID-19 Präventionskonzept	Erstellt durch	Version	Status
13.11.2021	Christoph Schwaiger	4.0	Freigegeben

Genemigung des COVID-19 Präventionskonzepts durch den Vereinsvorstand und dem Organisationsteam für die Durchführung von Vereinstanzkursen und Vereinsveranstaltungen während der Pandemie.

Datum: 13.11.2021

Ort: Innsbruck

Funktion	Name	Unterschrift
Obfrau	Iris Prast	
Kassierin	Stefanie Strigl	
Schriftführer	Lukas Legner	
COVID-19 Beauftragter	Christoph Schwaiger	
Stv. COVID-19 Beauftragte	Vera Huber	

COVID-19 Präventionskonzept	Erstellt durch	Version	Status
13.11.2021	Christoph Schwaiger	4.0	Freigegeben

Hygienische Händedesinfektion:

<p>Schritt 1</p> <p>Handfläche auf Handfläche, zusätzlich gegebenenfalls die Handgelenke</p> <p> ca. 5 Sekunden</p>			<p>Schritt 4</p> <p>Aussenseite der verschränkten Finger auf gegenüberliegende Handflächen</p> <p> ca. 5 Sekunden</p>
<p>Schritt 2</p> <p>Rechte Handfläche über linkem Handrücken – und umgekehrt</p> <p> ca. 5 Sekunden</p>			<p>Schritt 5</p> <p>Kreisendes Reiben des rechten Daumens in der geschlossenen linken Handfläche – und umgekehrt</p> <p> ca. 5 Sekunden</p>
<p>Schritt 3</p> <p>Handfläche auf Handfläche mit verschränkten, gespreizten Fingern</p> <p> ca. 5 Sekunden</p>			<p>Schritt 6</p> <p>Kreisendes Reiben mit geschlossenen Fingerkuppen der rechten Hand in der linken Handfläche – und umgekehrt</p> <p> ca. 5 Sekunden</p>

Bei der **hygienischen Händedesinfektion** das Händedesinfektionsmittel in die hohlen, trockenen Hände geben und über **30 Sekunden** nach den aufgeführten Schritten bis zu den Handgelenken einreiben. Die Bewegungen jedes Schrittes fünfmal durchführen. Nach Beendigung des 6. Schrittes werden einzelne Schritte bis zur angegebenen Einreibedauer wiederholt.

<https://www.mobileos.de/blog/auch-im-winter-sauber-bleiben-hygiene-massnahmen-in-der-praxis.html>

COVID-19 Präventionskonzept	Erstellt durch	Version	Status
13.11.2021	Christoph Schwaiger	4.0	Freigegeben

Literatur:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_231/BGBLA_2020_II_231.html (14.10.2020).

§ 8. (1) Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BSFG 2017, BGBl. I Nr. 100/2017, ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und 1a zulässig.

(2) Abs. 1 gilt nicht bei der Sportausübung. Bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, im Rahmen von Vereinen oder auf nicht öffentlichen Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BSFG 2017 hat der Verein oder der Betreiber der Sportstätte ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Dieses COVID-19-Präventionskonzept hat zumindest folgende Themen zu beinhalten:

1. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern,
2. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
3. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
4. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

231. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird (2. COVID-19-LV-Novelle)

Auf Grund der §§ 1 und 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020, und des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 43/2020, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden, (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV) BGBl. II Nr. 197/2020, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 207/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verpflichtung zum Tragen eines den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht, während sich die Personen auf ihren Sitzplätzen oder gekennzeichneten Plätzen aufhalten.“

2. § 3 Abs. 3 lautet:

COVID-19 Präventionskonzept	Erstellt durch	Version	Status
13.11.2021	Christoph Schwaiger	4.0	Freigegeben

„(3) Kann auf Grund der Eigenart der beruflichen Tätigkeit der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, etwa durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden von festen Teams, der Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden.“

<https://www.wko.at/branchen/sbg/transport-verkehr/befoerderungsgewerbe-personenkraftwagen/LockerungsVO-kons.ab1.7.2020-BGBl287-2020.pdf>

<https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/abteilung-kultur/informationen-zum-corona-virus/>

https://www.tki.at/fileadmin/dokumente/Downloads/Praxis_Kulturarbeit/Corona/Empfehlungen_fuer_die_inhaltliche_Gestaltung_eines_COVID.pdf

<https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Lockerungsmaßnahmen-für-Veranstaltungen.html>

Aktuelle Fassung BGBl RIS 17.09.2021:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011576>

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011674&FassungVom=2021-11-08> (13.11.2021).

COVID-19 Präventionskonzept	Erstellt durch	Version	Status
13.11.2021	Christoph Schwaiger	4.0	Freigegeben